

im Gesetze vom 9. October 1840, den Gewerbebetrieb auf dem Lande betreffend.

Staatsminister v. Beust: In der letzten Sitzung ist an die Regierung eine Interpellation des Inhalts gestellt worden: „Das Königl. Gesamtministerium wolle in zweiter Kammer Auskunft darüber ertheilen, was ihm über das, dem Vernehmen nach erfolgte Zusammenziehen eines großen österreichischen Truppenkörpers längs der sächsisch-böhmischen Grenze, sowie was ihm über den Zweck dieser Anhäufung militärischer Streitkräfte an der diesseitigen Landesgrenze bekannt geworden sei.“ Ich habe hierüber keine besondere Auskunft zu ertheilen, da der Regierung eine officielle Mittheilung in dieser Beziehung gar nicht zugegangen ist, es ist ihr sonst auch nicht mehr bekannt, als was aus allen öffentlichen Blättern zu ersehen ist. In Folge der Beendigung des Krieges in Ungarn hat die österreichische Regierung bedeutende Truppenverstärkungen nach Böhmen gelegt, was von Truppen ziemlich entblößt war. Es liegt natürlich im Ermessen der österreichischen Regierung, ihre Truppen zu dislociren und zu cantoniren, wie ihr gutdünkt, jedenfalls liegt aber dieser Maaßregel der österreichischen Regierung durchaus keine feindselige Absicht gegen Sachsen zu Grunde. In Bezug auf einige Worte in der Interpellation muß ich mir jedoch eine Berichtigung erlauben. Von einer Zusammenziehung großer Truppenkörper an der sächsischen Grenze ist der Regierung nichts bekannt, die Truppen liegen in Cantonirung und nicht im Lager. Auch muß ich zufällig bemerken, daß auch an der westlichen Grenze Böhmens, an der bayerischen Grenze, starke Truppenmassen liegen. Wenn gelegentlich dieser Interpellation von dem Interpellanten bemerkt worden ist, daß durch die Zusammenziehung dieser Truppen, oder durch das Vorhandensein großer Truppenmassen in der Nähe der Grenze eine Aufregung im Lande erzeugt werde, so kann die Regierung nicht recht glauben, daß wirklich eine solche Aufregung in Folge dieser Maaßregel der österreichischen Regierung entstanden sei. Geschieht eine solche Aufregung, so ist es in Folge der Gerüchte, welche von vielen Seiten verbreitet werden, als stünde der Krieg vor der Thüre und als würden morgen die Oesterreicher in Dresden und übermorgen die Preußen in Leipzig einrücken. Die Regierung vermag nicht die Verbreitung solcher Gerüchte zu verhindern, und wenn dadurch Aufregung erzeugt wird, so trifft die Schuld davon gerade diejenigen, welche sie verbreiten. Uebrigens werden sich die Gemüther beruhigen, wenn sie sich überzeugen, daß solche Gerüchte nur aus der Luft gegriffen sind.

Abg. Wieland: Der Herr Staatsminister hat erwähnt, daß die Regierung keinen Grund habe, anzunehmen, daß die österreichische Regierung feindselige Absichten gegen unser sächsisches Land habe. In dieser Erklärung erblicke ich etwas sehr Beruhigendes. Es wird diese Erklärung in dieser Richtung im ganzen Lande bekannt werden. Ich habe nur einen Wunsch hinzuzusetzen, daß die sächsisch-böhmische

Grenze niemals der Rubikon für Sachsen und Deutschland werde. Wenn ich in meiner Interpellation noch darauf Bezug genommen habe, daß wegen der österreichischen Truppen in der Nähe der sächsischen Grenze im Lande Besorgnisse entstanden seien, so bin ich allerdings von mehreren Seiten darüber auf das Bestimmteste unterrichtet worden. Nur habe ich mich nicht des Ausdruckes bedient, daß dadurch Aufregung im Lande entstanden sei, sondern es ist von mir nur gesagt worden, daß bloß Besorgniß und eine ängstliche Stimmung dadurch hervorgerufen worden sei. Im Uebrigen bin ich dem Herrn Staatsminister dankbar für die gegebene tröstliche Auskunft.

Präsident Cuno: Ich darf also annehmen, daß der Herr Fragsteller durch die erhaltene Antwort befriedigt ist?

Abg. Wieland: Vollkommen!

Präsident Cuno: Sonach wäre diese Sache erledigt, und ersuche ich den Herrn Berichterstatter des zweiten Ausschusses, uns den mündlichen Vortrag zu geben über das Decret vom 9. October 1840, den Gewerbebetrieb auf dem Lande betreffend.

Berichterstatter Abg. Eymann: Ich beginne meine Berichterstattung, die übrigens sehr kurz sein wird, mit der Vorlesung des Königl. Decrets.

(Die Vorlesung desselben nebst Gesekentwurf und Motiven erfolgt, s. dieselben in Nr. 8 S. 60 flg. der Landtagsmittheilungen I. Kammer.)

Berichterstatter Abg. Eymann: Das Gesetz vom 9. October 1840, den Gewerbebetrieb auf dem Lande betreffend, welches durch den uns vorgelegten Entwurf abgeändert werden soll, enthält unter andern auch die Bestimmung, daß dingliche Berechtigungen gewisser Grundstücke auf dem Lande aufrecht erhalten werden sollen, wenn sie entweder auf ausdrücklicher Erlaubniß oder Anerkennung der Regierung oder rechtskräftiger Entscheidung beruhen, während die Besitzer derselben Gerechtsame, wenn letztere nur auf Herkommen oder bloßem Besitzstande beruhen, nach §. 29 dieses Gesetzes binnen einer Frist von fünf Jahren von Publication des gedachten Gesetzes an nachzuweisen hatten, wie sie überhaupt zu dieser Gewerbsberechtigung gekommen. — Diese Präklusivfrist ist von sehr Vielen und zwar größtentheils Gewerbsleuten, obwohl aus Unkenntniß des Gesetzes, versäumt worden. Daß dies der Fall ist, wird dadurch bewiesen, daß schon auf den außerordentlichen Landtagen 1847 und 1848 mehrere Petitionen um Verlängerung dieser Präklusivfrist eingingen. Diese eingegangenen Petitionen haben auch auf beiden erwähnten Landtagen Berücksichtigung gefunden und es ist durch ständische Schrift vom 13. October 1848 der Antrag an die Staatsregierung gestellt worden, den nächsten Kammern den Entwurf eines Gesetzes vorzulegen, durch welches noch eine Nachfrist zur Führung des Nachweises dinglicher Gewerbsberechtigungen auf dem Lande verstatet